

wenn eine verheirathete adlige Dame einmal das unerhörte Unglück haben sollte, in das Zuchthaus zu kommen. Wie soll es möglich gemacht werden, sie, die Gattin eines Edelmanns, aus dem Adelsstande heraus zu bringen? Sie würde doch immer die Gemahlin eines Edelmanns bleiben, wenn sich der Mann nicht dazu verstände, sich von ihr scheiden zu lassen.

Referent Prinz Johann: Auf das, was Herr Domherr D. Günther angeführt hat, habe ich ihm als Referent zu erwiedern: Die Deputation hat sich von den Gründen, die der geehrte Antragsteller aufgeführt hat, nicht überzeugen können. Zuerst wurde angeführt, daß der Adel ein Europäisches Institut sei, daß der Adel zwar vom Staate gegeben, aber nicht genommen werden könne. Dies ist insofern unrichtig, als der Adel, welcher gegeben werden kann, auch wieder muß genommen werden können. Was übrigens außerhalb der Grenze des Vaterlandes mit einem Adligen geschieht, kann uns gleich gelten, genug, im Vaterlande würde er das Prädikat nicht mehr führen können. Es wurde ferner bemerkt, man wisse nicht, in welchen Stand der Adlige zurücktreten solle; dem ist zu entgegnen, daß andere Stände, wie Bürger- und Bauerstand, keine Geburtsstände sind. Der Beweis davon ist, daß nicht jeder Bürger und Bauer ist, sondern daß es auch Schutzverwandte in den Städten giebt. Was endlich das letzte Beispiel von der adligen Dame anlangt, so glaube ich, kann ihr der Adelsstand ihres Mannes nicht genommen werden. Ist sie eine geborne Adlige, so darf sie sich nicht mehr schreiben: geborne von so und so.

Domherr D. Günther: Noch muß ich mir Etwas zu bemerken erlauben, was ich vorhin vergessen habe. Es hat eine solche Verfügung, wo Jemandem der Adelsstand entzogen werden soll, einen Einfluß auf die engsten Familienverhältnisse, der höchst bedenklich erscheint. Es hat Jemand 3 Kinder; er läßt sich in unerlaubte politische Unternehmungen ein und kommt auf ein Jahr in das Zuchthaus. Er wird wieder entlassen und lebt mit seiner Frau wie zuvor. Es kommen mehrere Kinder. Jetzt sind die ältern Geschwister adelig, die jüngern sind es nicht. Denken Sie sich, meine Herren, diesen Fall auch gar noch in Verbindung mit gewissen Vermögensverhältnissen! Es würde nothwendig eine sehr bedenkliche Verwicklung entstehen.

Präsident: Zuvörderst habe ich den Antrag des Hrn. D. Günther zur Unterstützung zu bringen. Ich habe daher die Kammer zu fragen: ob sie den Antrag des Hrn. D. Günther unterstützt? Er wird ausreichend unterstützt.

Biegler u. Klipphausen: Ich muß dem, was der Domherr D. Günther über diesen Gegenstand geäußert hat, noch Folgendes hinzufügen: Daß der Adel noch als ein verschiedener Stand mit Ehrenrechten versehen gelte, kann ich aus dem Gesichtspuncte einer constitutionellen Verfassung durchaus nicht annehmen. Wenn jedoch die Gesetzgebung ihn von seinen Familienverhältnissen gänzlich ausschließt, dann kann ich meine Zustimmung nicht dazu geben. Wer könnte jemals annehmen, daß ein solcher Verbrecher nicht mehr Mitglied des

Staats oder der Familie bliebe. Ich frage nur, was aus solchen unglücklichen Familien werden soll, wenn ein Sträfling aller seiner Rechte sich beraubt sieht? Was soll aus Fideicommissen und Majoraten werden, wenn der Sträfling sich derselben unwürdig gemacht hat und das Gesetz sie ihm entzieht. Welche doppelte Strafe wäre nicht dieses. Man wende dieses Verhältniß auch selbst auf die Frauen an. Man nehme an, daß eine adelige Frau sich eines solchen Verbrechens schuldig machen könnte, daß sie dadurch ihres Adels verlustig erklärt würde; nun aber auf die Verbrecherin eine vererbte Stiftung und dergleichen siele; was würde erfolgen? Ihre Schwester würde jetzt das Alles an sich ziehen, und sie bliebe ausgeschlossen. Ich trage darauf an, daß man den Adel bloß als reine Familiensache betrachte, weil der Adel jetzt in Sachsen keine Vorzüge giebt.

Bürgermeister Wehner: Wenn man ein Adelsdiplom zur Hand nimmt, ist allerdings, so viel ich weiß, der Inhalt der, daß der Person, die darinnen genannt wird, für sich und für ihre Nachkommen die Rechte des Adels ertheilt werden. Daraus geht hervor, was der Herr Amendementsteller hervorgehoben hat, nämlich daß die Rechte des Adels eine Sache sind, die dem ganzen Geschlecht gehört, und ich glaube nicht, daß die Gesetzgebung das Recht hat, diese Gerechtsame einem zu entziehen, der nicht Etwas verbrochen hat. Es würde daher eine große Ungerechtigkeit in unsere Gesetzgebung kommen, wenn wir die Strafe, welche der Vater verdient hat, auf dessen Kinder ausdehnen wollen, welche nach seiner Bestrafung geboren worden sind; das würde der Fall sein, wenn sie die Rechte des Adels nach dem Gesetzentwurf verlieren sollten. Die Rechte des Adels haben bei uns noch große Vorzüge und sind als Rechte im Gesetzentwurf anerkannt worden; es sind aber übrigens noch sehr bedeutende Bevorzugungen vorhanden, die mit dem Adel zur Zeit noch verknüpft sind; denn wir haben noch ganze Klassen von Stellen im Staatsdienste, die vorzugsweise mit Adligen besetzt werden, und außerdem sind noch manche andere besondere Begünstigungen, die davon abhängen, ob einer adelig ist oder nicht. Wie wollten wir es verantworten, wenn wir den Kindern diesen Vorzug entziehen, weil sie einen Vater haben, der ein Verbrechen begangen hat. Ich kann mich mit dem Grundsatz, daß die Kinder ein Verbrechen des Vaters büßen sollen, nicht befreunden und muß daher dem Antrage des D. Günther beistimmen.

Staatsminister von Könnert: Die Gründe, die den geehrten Antragsteller zu dem Amendement bestimmt haben, sind allerdings von Gewicht. Bei alle dem würde ich die Fassung, wie sie vorgeschlagen worden, nicht empfehlen, denn in der That möchte man fragen: was sind denn diese politischen und Ehrenrechte, welche der Adel genießt? Es hat zwar ein Abgeordneter unter andern den Anspruch auf manche Stellen im Staatsdienste angeführt. Mir ist keine bekannt, die Verfassungs-Urkunde hat diese Vorrechte längst aufgehoben. Vielleicht ließe sich die Absicht des Antragstellers durch einen Zusatz erreichen, daß diese auf privatrechtliche Verhältnisse keinen Einfluß haben solle.